



Naturland

NATURLAND RICHTLINIEN

VERARBEITUNG

Ergänzung für Futtermittel

Stand 05/2023

V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel

Die Verarbeitungsrichtlinie für Futtermittel ist eine Ergänzung zu den Naturland Richtlinien „Verarbeitung - Allgemeiner Teil“ inklusive der Anhänge.

Letztere sind für alle produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien in gleicher Weise bindend und sind deshalb auch bei der Verarbeitung von Futtermittel zu beachten.

1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören alle Futtermittel für Landtierarten und für die Aquakultur: Mischfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Alleinfuttermittel sowie Futtermittelausgangserzeugnisse.

2. Definitionen

Futtermittelausgangserzeugnisse:

Pflanzliche oder tierische Erzeugnisse (z.B. Milchpulver), im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, sowie die Nebenprodukte ihrer Verarbeitung; darüber hinaus organische oder anorganische Stoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln, Mineralfutter oder als Trägerstoff für Vitamine und Vormischungen.

Mischfuttermittel:

Mischungen aus Futtermittelausgangserzeugnissen, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

Alleinfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein in der täglichen Ration eingesetzt werden können. Bei Alleinfutter dürfen höchstens 25% der landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Umstellung sein.

Ergänzungsfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmenden Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen in der täglichen Ration eingesetzt werden.

3. Zutaten landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

- Bei der Lagerung und Verarbeitung sind alle Ausgangsstoffe aus landwirtschaftlicher Erzeugung zugelassen, die direkt von Naturland zertifiziert worden sind. Ausgangsstoffe und Zutaten anerkannter Organisationen, deren Zertifizierung von Naturland als gleichwertig anerkannt ist, dürfen, nach schriftlicher Genehmigung durch Naturland und - je nach Gefährdungspotential - ggf. mit zusätzlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik etc.) eingesetzt werden.
- Sollten Naturland zertifizierte Ausgangsstoffe oder Ausgangsstoffe anerkannter Organisationen, deren Zertifizierung von Naturland als gleichwertig anerkannt ist, nicht ausreichend (qualitativ und/oder quantitativ) verfügbar sein, kann die Verwendung von Ausgangsstoffen anderer Herkünfte gemäß der Prioritätenliste Futtermittel¹ bei Naturland beantragt werden, wenn diese den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere Rückverfolgbarkeit und Analytik für die beantragte Rohware müssen nach Vorgabe von Naturland durchgeführt werden.
- Die Menge der vermarkteten Naturland zertifizierten Futtermittel muss durch die Menge der originären bzw. durch Naturland rezertifizierte/freigegebene Ausgangsstoffe gedeckt sein.

Konventionelle Zutaten:

Die nach den Naturland Richtlinien in der Tierfütterung zugelassenen Komponenten aus konventioneller landwirtschaftlicher Erzeugung, sowie deren maximal zulässigen Prozentanteile je Tierart mit entsprechender Befristung sind in Anhang 2 angegeben.

Ein und derselbe Rohstoff darf nicht gleichzeitig in Öko-Qualität und in konventioneller Qualität zusammen gelagert, in einem Futtermittel eingesetzt oder verarbeitet werden.

Sowohl der Anteil konventioneller Zutaten wie auch der Anteil der Zutaten aus dem Umstellungsbetrieb muss klar deklariert sein.

Zulässige Futtermittelausgangserzeugnisse sowie Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe:

- Wasser in Trinkwasserqualität

¹ incl. Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung

- Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs*
- Sonstige Futtermittelausgangserzeugnisse²
- Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe:
 - (1) Technologische Zusatzstoffe
 - Konservierungsmittel*
 - Antioxidantien*
 - Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel*
 - Bindemittel und Fließhilfsstoffe*
 - Silierzusatzstoffe*
 - Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen*
 - (2) Sensorische Zusatzstoffe*
 - (3) Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
 - Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung*
 - Verbindungen von Spurenelementen*
 - Aminosäuren, deren Salze und Analoge*
 - (4) Zootechnische Zusatzstoffe*

* detaillierte Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

4. Anforderungen an den Verarbeitungsbetrieb

Naturland zertifizierte Mischfuttermittel dürfen nur in Futtermittelanlagen hergestellt werden, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen.³

Die Anlagen dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit der Vermischung mit Rohstoffen oder Produkten bieten, welche nach diesen Richtlinien nicht zugelassen sind. Dies gilt von der Anlieferung (Annahme) bis zur Fertigverpackung (Lagersilos der fertigen Mischungen, Absackanlagen) der Rohstoffe bzw. Produkte.

5. Lagerung und Transport

Transport und Lagerung von Naturland zertifizierten Misch-, Allein- oder Ergänzungsfuttermitteln mit anderen derartigen Futtermittelerzeugnissen ist nur mit ausreichender Kennzeichnung sowie nach Genehmigung durch Naturland möglich. Hierbei müssen durch Naturland vorgeschriebene qualitätssichernde Maßnahmen (Reinigung der Transport-Behälter, Dokumentation etc.) durchgeführt werden.

6. Schädlingsbekämpfung

Es wird besonders auf die Regelung unter Teil C. VI. 11 hingewiesen
Erlaubte Verfahren und Mittel sind im Anhang 3 aufgelistet.

7. Qualitätssicherung

Durch ein geeignetes Kontroll- und Analyseverfahren ist das Risiko von Rückstandsbelastungen zu minimieren. Dazu ist eine ausreichende Anzahl von Stichprobenuntersuchungen durchzuführen, deren besonderer Schwerpunkt auf Analysen von GVO und Schadstoffen liegt. Bei Rückstandsfunden sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Meldung an Naturland, Sperrung, Ursachenforschung etc.).

Im Einzelfall kann Naturland zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen festlegen, die vom Betrieb umzusetzen und schriftlich zu dokumentieren sind.

Betriebe, die Futtermittel von Cobseereien/Trocknungen beziehen, müssen vor dem Einkauf einen ausreichenden Kenntnisstand über die Schadstoffbelastung vor allem bei Direkttrocknung und Schweröl-, Kohle/Koks- oder Hackschnitzelbefeuerung hinsichtlich Verbrennungsrückständen (z.B. Dioxin) haben. Eine aktuelle Analyse muss der Cobseerei/Trocknung die Unbedenklichkeit in Bezug auf Schadstoffe bescheinigen.

8. Kennzeichnung

² Nur die im Anhang 2 aufgeführten „Sonstigen Futtermittelausgangserzeugnisse“ mit den darin genannten Grenzen und Bedingungen sind zulässig.

³ Eine Ausnahme hiervon stellen die Futtermittelanlagen zu Herstellung für die Aquakultur dar. Nicht betroffen sind außerdem Futtermittelausgangserzeugnisse, Mineralfutter oder Futtermittel, die auf transportablen Miet-Mischanlagen hergestellt wurden.

Teil D.; V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel

Alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen in ihren Einzelkomponenten aufgelistet sein. Der Anteil an Komponenten aus ökologischem Landbau, aus Umstellungsprodukten und aus konventioneller Erzeugung muss auf jedem Futtermittel klar erkennbar sein.

Bei Alleinfuttermitteln mit Naturland-Auslobung dürfen höchstens 25% der landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Umstellungsprodukten sein.

Ergänzungsfuttermittel mit Naturland-Auslobung müssen folgende Angaben ausweisen:

Vorhandener Anteil an Komponenten aus anerkanntem ökologischem Landbau, aus Umstellungsprodukten aus ökologischem Landbau und aus konventionellem Landbau.

Zulässiger Anteil an anderen – von Naturland zertifizierten – landwirtschaftlichen Rohstoffen, der zugefüttert werden muss/kann, und wie viel davon anerkannte Öko-Rohstoffe sein müssen. (Beispiel: „Das Ergänzungsfuttermittel muss mit mindestens dem gleichen Anteil Naturland anerkanntem Getreide ergänzt werden“).

Anhang 2: Zugelassene Futtermittel

Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Werden Futtermittel zugekauft, so müssen diese von Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit können die Futtermittel von anderen Betrieben gemäß folgender Priorität bezogen werden:

Herkunft

- a. Oberste Priorität hat der Einsatz von Naturland zertifizierten Ausgangsstoffen.
- b. Ausgangsstoffe von Zertifizierern, die den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, dürfen nach schriftlicher Genehmigung durch Naturland verwendet werden.
- c. Wenn die unter a. und b. genannten Ausgangsstoffe nicht verfügbar sind, dürfen von Naturland rezertifizierte/freigegebene Ausgangsstoffe⁴ anderer Zertifizierer, nur mit schriftlicher Genehmigung durch Naturland (befristet), verwendet werden.
- d. Wenn die gemäß Buchstaben a., b. und c. genannten Ausgangsstoffe nicht verfügbar sind, kann befristet und in begründeten Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Genehmigung von Naturland auf ökologisch erzeugte Ausgangsstoffe zurückgegriffen werden, die mindestens den gesetzlichen Anforderungen für Öko-Produkte unter der jeweils gültigen Gesetzgebung (z.B. EU-Öko-Verordnung, NOP) des Landes, in dem die Waren in Verkehr gebracht werden, entsprechen. Der Hersteller ist jedoch verpflichtet diese Ausgangsstoffe so schnell wie möglich durch Naturland zertifizierte Zutaten zu ersetzen und zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Vorgabe von Naturland durchzuführen.
- e. Konventionelle Ausgangsstoffe⁵

Zulässige Zutaten konventionellen Ursprungs

Der Anteil an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei den **Futtermitteln** bezieht sich auf die Trockenmasse der organischen Substanz.

Für alle Tierarten (jeweils nur, wenn diese nicht in Öko-Qualität verfügbar sind):

- Bierhefen und Bierhefeprodukte*
- Gewürze und Kräuter, begrenzt auf max. 1 % der Futterrations (TS)*
- Melasse, begrenzt auf max. 1 % der Futterrations (TS)*

Für Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Gehegewild, Kaninchen:

Für o.g. Tierarten dürfen bei der Herstellung Naturland zertifizierter Mischfuttermittel keine anderen als die o.g. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus konventioneller Erzeugung eingesetzt werden⁶.

Für Schweine und Geflügel:

Zugelassene Futtermittel konventionellen Ursprungs zur Eiweißaufwertung ausschließlich für Ferkel bis zu 35 kg und Junggeflügel, wenn diese nicht in Öko-Qualität verfügbar sind:

- während eines Übergangszeitraums, der am 31.12.2026 endet, begrenzt auf 5%⁷.
 - Kartoffeleiweiß
 - Mais- und Weizenkleber bzw. -keime
 - Eier und Eiprodukte
- Fischmehl/-öl aus den Überresten der Speisefischverarbeitung aus nachhaltiger Fischerei

Für Tierarten aus der Aquakultur:

- Cholesterol
- Phyto- und Zooplankton (nur bei der Larvenaufzucht von Jungtieren)

⁴ Rezertifizierung bedeutet die zeitlich oder mengenmäßig befristete Anerkennung eines Rohstoffes bzw. einer Zutat auf der Grundlage vorhandener Dokumentationen (Inspektionsberichte) Dritter, die ursprünglich nicht im Auftrag von Naturland erstellt wurden.

⁵ Dabei sind die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung für den Zukauf von Produkten konventioneller Herkunft zu beachten.

⁶ Mit Ausnahme der allgemein zugelassenen Futtermittel mineralischen Ursprungs sowie Futtermittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen für alle Tierarten (s.o.).

⁷ Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und wird jährlich berechnet.

- Fischmehl/-öl

Hier gelten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze:

- Fischmehl/-öl wird bei der Berechnung der Kennzeichnung als Zutat nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet.
- Fischmehl aus einer Art darf nicht an dieselbe Art verfüttert werden
- Bei Einzelfuttermitteln für karnivore Tierarten müssen Futterbestandteile tierischen Ursprungs eingesetzt werden
- Alle Futtermittel, die aus freilebender aquatischer Herkunft stammen, müssen in Übereinstimmung mit international etablierten Nachhaltigkeitsrichtlinien gewonnen werden*. So weit verfügbar, muss dies durch eine unabhängige Zertifizierung bestätigt sein⁸.

Folgende Quellen sind zulässig:

- Produkte aus der Ökologischen Aquakultur
- Fischmehl/-öl aus den Überresten der Verarbeitung von Speisefischen aus Wildfang
- Beifänge der Fischerei auf Speisefische

Lediglich zum Zwecke der Qualitätssicherung⁹ kann der Einsatz von Fischmehl/-öl anderer Quellen* beantragt werden.

- Begrenzungen an Fischmehl- und Fischölanteilen für Futtermittel für bestimmte Arten¹⁰:
 - Garnelen: max. 20% Fischmehl (bzw.-öl) und max. 30% am Gesamtproteinanteil
 - Pangasius: max. 10% Fischmehl oder Fischöl
 - Tilapia: Fischmehl und Fischöl sind bei der Fütterung nicht zulässig
 - Karpfen: Fischmehl und Fischöl sind bei der Fütterung nicht zulässig

* detaillierte Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

⁸ Diese Zertifizierung ist in jedem Fall für Futtermittel aus ganzen Fischen aus Wildfang erforderlich.

⁹ insbesondere Senkung des P-Gehaltes beim Einsatz in Binnengewässern

¹⁰ Die Höchstwerte vom Gesamtproteinanteil und Fischmehl- bzw. Fischölanteil können ausschließlich im Jungtier-, sowie Elterntier-Futter und nur nach Genehmigung durch Naturland überschritten werden.

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland